



Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen im Enzkreis und der Stadt Pforzheim

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungen	4
Anlagen	5
1. Vorbemerkung	6
2. Geltungsbereich	6
3. Allgemeines	6
4. Bezug zu anderen Vorschriften	7
5. Anforderungen und Bestandteile der Brandmeldeanlage	7
6. Bedienelemente für die Feuerwehr.....	8
6.1. Feuerwehrschlüsseldepot	8
6.2. Blitzleuchte	9
6.3. Freischaltelement	10
6.4. Feuerwehrinformationszentrale (FIZ).....	10
6.4.1. Räumliche Anordnung des FIZ.....	10
6.4.2. Ausstattung des FIZ	10
6.4.3. Feuerwehrbedienfeld.....	11
6.4.4. Feuerwehranzeigetableau	11
6.5. Parallelanzeigetableau.....	11
7. Schließungen der Feuerwehr.....	11
8. Brandmeldezentrale.....	11
9. Übertragungseinrichtung	11
10. Brandmelder.....	11
11. Betriebsart der Brandmeldeanlage.....	12
12. Einsatzunterlagen für die Feuerwehr	13
12.1. Allgemeines.....	13
12.2. Feuerwehrlaufkarten	13
12.3. Feuerwehrpläne	14
12.4. Meldergruppenübersicht.....	14
12.5. Benachrichtigungsliste	14
13. Sabotage- und Störungsmeldungen.....	15
14. Zusammenspiel zwischen Einbruchmeldeanlage und Brandmeldeanlage	15
15. Ansteuerung sonstiger Brandschutzeinrichtungen	15
16. Wartungs- und Reparaturarbeiten	15
17. Abnahme und Aufschaltung	16

18.	Begehungen der örtlichen Feuerwehr und wiederkehrenden Prüfungen.....	16
19.	Zurückstellung der Brandmeldeanlage nach Alarmauslösung	17
20.	Betriebsbuch.....	17
21.	Bauliche und betriebliche Änderungen.....	17
22.	Kosten	18
23.	Kosten in Folge von Falschalarmen.....	18
24.	Weitere Bedingungen	18
25.	Inkrafttreten.....	18
26.	Zuständige Brandschutzdienststellen.....	19
26.1.	Enzkreis	19
26.2.	Stadt Pforzheim.....	19

Abkürzungen

AWAG Automatische Wähl- und Ansagegeräte

BMA Brandmeldeanlage

BMZ Brandmeldezentrale

FAT Feuerwehrranzeigetableau

FBF Feuerwehrbedienfeld

FGB Feuerwehr-Gebädefunkbedienfeld

FIZ Feuerwehrinformationszentrale

FSD Feuerwehrschlüsseldepot

FSE Freischaltelement

ILS Integrierte Leitstelle Pforzheim-Enzkreis

ÜE Übertragungseinrichtung

Anlagen

- Anlage 1 Schlüsseldepotvereinbarung
- Anlage 2 Checkliste: Voraussetzung zur Aufschaltung einer BMA
- Anlage 3 Anforderungen an zugelassene Errichter mit Nebenclearingstelle (ZE-NC)
- Anlage 4 Gebäudefunkanlagen

1. Vorbemerkung

Brandmeldeanlagen (BMA) mit Anschluss an die Integrierte Leitstelle Pforzheim-Enzkreis dienen dazu, Gefahrmeldungen schnellstmöglich über die Leitstelle an die örtlich zuständige Feuerwehr weiterzuleiten und somit die Alarmierung der notwendigen Einsatzkräfte unverzüglich zu veranlassen.

Die Stadt Pforzheim und der Enzkreis betreiben hierzu in der Integrierten Leitstelle Pforzheim-Enzkreis (ILS) eine Alarmempfangsstelle auf Konzessionsbasis, an die private Brandmeldeanlagen (BMA) angeschlossen werden können.

2. Geltungsbereich

Diese Anschlussbedingungen regeln für das gesamte Gebiet des Enzkreises und der Stadt Pforzheim die Einrichtung, den Betrieb und die Wartung von Brandmeldeanlagen und legen die dafür notwendigen Mindestanforderungen fest. Hiermit soll eine sichere und einheitliche Funktion dieser Anlagen erreicht werden. Die Kommunen Birkenfeld, Mühlacker und Neuenbürg mit eigener unterer Baurechtsbehörde sind zur Einhaltung dieser Bedingungen verpflichtet.

3. Allgemeines

Behördlich geforderte Brandmeldeanlagen dürfen im Enzkreis und der Stadt Pforzheim nur von Errichtern geplant und errichtet werden, die den Fachkompetenznachweis nach DIN 14675-2 besitzen und gemäß VdS zertifiziert sind.

Behördlich (i.d.R. baurechtlich) geforderte Brandmeldeanlagen müssen im Enzkreis und der Stadt Pforzheim entsprechend den Vorgaben dieser Bedingungen über die Konzessionsnehmerin oder einen zugelassenen Nachunternehmer auf die Integrierte Leitstelle Pforzheim-Enzkreis aufgeschaltet werden (Aufschaltung). Die Aufschaltung über einen privaten Sicherheitsdienstleister ist aufgrund der dadurch entstehenden Verzögerung bei der Alarmübertragung nicht zulässig. Brandmeldeanlagen die ohne behördliche Anordnung nach DIN 14675 errichtet und betrieben werden, können entsprechend dieser Bedingungen auf die Integrierte Leitstelle Pforzheim-Enzkreis aufgeschaltet werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Automatische Wähl- und Ansagegeräte (AWAG) sind für die Übertragung zur Leitstelle nicht zulässig.

Bereits in der Planungsphase des Objekts ist es erforderlich, dass die an der Planung Beteiligten frühzeitig, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der konkreten Anlagenplanung, mit der zuständigen Brandschutzdienststelle in Kontakt treten um Detailabstimmungen vorzunehmen.

Das Brandmeldekonzept wird gem. Anhang M, DIN 14675, Muster für Anlagenbeschreibung und Dokumentation bei Brandmeldung, alternativ VdS 3140 vom Errichter dokumentiert und fortgeschrieben.

Vom Objektbetreiber ist eine für die Planung, Errichtung, Aufschaltung und den Betrieb der Brandmeldeanlage verantwortliche Person zu benennen.

Eine Aufschaltung auf die Integrierte Leitstelle Pforzheim-Enzkreis darf erst dann erfolgen, wenn die Grundfunktionsfähigkeit der Brandmeldeanlage durch einen hierzu autorisierten Vertreter der zuständigen Brandschutzdienststelle überprüft wurde. Ausführungen hierzu siehe Kapitel 17.

4. Bezug zu anderen Vorschriften

Hinsichtlich der Projektierung der Brandmeldeanlage, insbesondere

- der erforderlichen Anzahl automatischer bzw. nichtautomatischer Melder
- der Art der verwendeten Melder
- der Anordnung und Montage der Melder
- der Programmierung der Brandmeldeanlage (Brandfallsteuerungen etc.)
- der Dokumentation der Anlage
- des Meldergruppenverzeichnisses
- der Feuerwehrlaufkarten
- der Melderbeschriftungen (einschließlich der Beschriftung von verdeckt montierten Meldern, z. B. in Zwischendecken, Doppelböden, etc.)

sind die Vorgaben der DIN VDE 0833, DIN 14675 und VdS 2095 und die darin zitierten Normen in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten und umzusetzen.

Eine Bestätigung der zertifizierten Errichterfirma über die DIN- und VdS-konforme Ausführung ist bei der Abnahme/Aufschaltung der Brandmeldeanlage in Form eines Abnahme- und Inbetriebsetzungsprotokolls (Installationsattest nach VdS 2309 für Brandmeldeanlagen) vorzulegen.

5. Anforderungen und Bestandteile der Brandmeldeanlage

Die Aufschaltung der Brandmeldeanlage zur Leitstelle erfordert einen Vertragsabschluss mit dem Konzessionsnehmer für die Übertragungseinrichtung (im Folgenden Konzessionär genannt). Alternativ kann die Aufschaltung über eine vom Konzessionär zugelassene Nebenclearingstelle erfolgen. Die Aufschaltung darf erst erfolgen, wenn die nachstehenden Bestandteile vorhanden und voll funktionsfähig sind:

Technische Anforderungen:

- Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) einschließlich Generalhauptschlüssel
- Blitzleuchte, rot
- Freischaltelement (FSE)
- Feuerwehrintegrationszentrale (FIZ) in der Ausführung als Feuerwehrintegrations- und Bediensystem mit Feuerwehrbedienfeld (FBF) und Feuerwehrintegrations-tafel (FAT)
- Brandmeldezentrale (BMZ)
- Übertragungseinrichtung (ÜE)
- Funkverständigung: die Funkverständigung muss im gesamten Objekt gewährleistet sein.

Weitere Anforderungen:

- Meldergruppenübersicht
- Feuerwehrlaufkarten gem. DIN 14675
- Feuerwehrpläne gem. DIN 14095 und der Gestaltungsrichtlinie des Enzkreises und der Stadt Pforzheim.
- Benachrichtigungsliste
- Wartungsverträge für die Brandmeldeanlage und die Übertragungseinrichtung
- Bestätigung der Errichterfirma über die Einhaltung der VdS-Richtlinie 2095. Das Installationsattest nach VdS 2309 für Brandmeldeanlagen ist spätestens bei der Aufschaltung vorzulegen.
- Abnahme durch einen Sachverständigen.
- Das Vorhandensein dieser Bestandteile und deren Funktion werden von einem autorisierten Vertreter der zuständigen Brandschutzdienststelle im Rahmen der Abnahme und der Aufschaltung kontrolliert.

6. Bedienelemente für die Feuerwehr

6.1. Feuerwehrschlüsseldepot

Damit die baulichen Anlagen und die Brandmeldeanlage im Alarmfall für die Feuerwehr jederzeit zugänglich sind, ist grundsätzlich vor dem ersten verschließbaren Zugang zum Objekt ein nach VdS zugelassenes Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) der Klasse 3 (VdS 2105) einzubauen. In diesem sind im Enzkreis mindestens zwei Generalhauptschlüssel, in der Stadt Pforzheim mindestens drei Generalhauptschlüssel in separaten, überwachten Schließzylindern unterzubringen. Je nach Art, Nutzung und Größe des Objektes kann es erforderlich sein, dass weitere, zusätzliche Generalhauptschlüssel erforderlich sind.

Die Tresorklappe des Feuerwehrschlüsseldepots muss zur Aufnahme der Feuerwehrschießung in Form eines Profilhalbzylinders geeignet sein.

Die Schließung zur Aufnahme der Generalhauptschlüssel im Feuerwehrschlüsseldepot, insbesondere bei elektronischen Schließsystemen, muss die Anforderungen der Klasse A, VdS 2156-1 erfüllen. Die vom FSD Hersteller serienmäßig mitgelieferten Schließungen sind nicht zulässig. Bei der Planung ist auf die zur Unterbringung der Objektschließungen notwendige Tiefe des Feuerwehrschlüsseldepots zu achten! Die nachträgliche Anpassung der Objektschlüssel ist nicht zulässig.

Sollte das Objekt mit einer elektronischen Schließung (Transponder) ganz oder teilweise ausgestattet sein, ist für die zugelassene Verbindung zwischen gesicherter (Objekt-) Schließung und Transponder eine Schlüsselplombe K1 oder gleichwertig mit aufgedruckter Registriernummer zu verwenden. Bei Objekten im Stadtgebiet Pforzheim werden die Schlüsselplomben durch die zuständige Brandschutzdienststelle gestellt. Die Kosten sind vom Objektbetreiber zu tragen. Im Enzkreis ist die geforderte Schlüsselplombe durch den Objektbetreiber zu beschaffen.

Bei sämtlichen Schließsystem mit eigener Stromversorgung (z.B. Transponder mit Batterie) ist es die Pflicht des Objektbetreibers, die Batterien frühzeitig auszutauschen, um die ständige Funktionstüchtigkeit des elektronischen Schließsystems zu gewährleisten.

Wird ein FSD mit eigenem Steckplatz für Schlüsselkarten verwendet, muss dieses ein Überwachungssystem mit Kartenidentifikation haben. Details hierzu sind frühzeitig mit der zuständigen Brandschutzdienststelle zu besprechen.

Der Sabotagealarm des Feuerwehrschlüsseldepots (Manipulation oder Diebstahlversuch) darf nicht zu einer Alarmierung der Feuerwehr führen. Die Anlage ist so zu errichten, dass der Sabotagealarm nicht zur Integrierten Leitstelle Pforzheim-Enzkreis, sondern zu einer anderen ständig besetzten Stelle weitergeleitet wird.

Die Beauftragung der Überwachung des FSD ist bei der Inbetriebnahme vorzulegen.

Die Hinterlegung der Generalhauptschlüsselungen im FSD wird im Rahmen der Aufschaltung der BMA dokumentiert. Siehe auch Anlage 1, Schlüsseldepotvereinbarung.

Generalhauptschlüssel werden von der Feuerwehr nicht entgegengenommen!

Der Objektbetreiber verpflichtet sich, bei Änderungen an der Objektschließung umgehend die Feuerwehr zu benachrichtigen, damit die erforderlichen Maßnahmen (Änderung der Schlüssel im FSD) vorgenommen werden können.

Ist die ständige Überwachung des FSD aus technischen oder organisatorischen Gründen nicht mehr gewährleistet, ist unverzüglich die zuständige Brandschutzdienststelle zu informieren. Von der zuständigen Brandschutzdienststelle werden in diesem Fall die Generalhauptschlüssel unverzüglich entnommen und an den Betreiber zurückgegeben. Die Feuerwehrschießung in der Tresorklappe des FSD wird von der zuständigen Brandschutzdienststelle ausgebaut.

Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, die im FSD deponierten Schlüssel zu verwenden. Sie erfüllt vielmehr ihre Aufgabe im Bereich des abwehrenden Brandschutzes nach pflichtgemäßem Ermessen, ohne dass eine Bindung an das Vorhandensein des FSD und der darin deponierten Schlüssel entsteht. Für Schäden, die durch ein gewaltsames Öffnen von Türen oder Fenstern entstehen, übernimmt die Feuerwehr keinerlei Haftung.

Für die Einrichtung und den Betrieb des FSD ist eine Vereinbarung zwischen dem Objektbetreiber und der Brandschutzdienststelle erforderlich. Die Vereinbarung ist von beiden Partnern zu unterschreiben. Ein Schlüsselprotokoll ist zu erstellen. Je eine Ausfertigung verbleibt beim Objektbetreiber sowie bei der Feuerwehr.

6.2. Blitzleuchte

Am Feuerwehrschlüsseldepot und beim Eingang zur Feuerwehrinformationszentrale ist jeweils gut erkennbar eine rote Blitzleuchte zu installieren. Der Standort ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Die Blitzleuchten müssen bei Auslösung der Übertragungseinheit (ÜE) automatisch einschalten. Im Einzelfall können weitere Blitzleuchten gefordert werden.

Die Blitzleuchte darf erst mit der Sicherung der Generalhauptschlüssel im FSD und dem Verschließen der äußeren Klappe des FSD erlöschen.

6.3. Freischaltelement

Am FSD ist ein Freischaltelement (FSE) zu installieren. Der Schließzylinder des FSE ist mit einem magnetisch gesicherten Vandalismusschutz FSE-PZ 2016 oder gleichwertig abzudecken. Die Betätigung des Freischaltelements dient ausschließlich zur Öffnung der äußeren FSD-Tür und darf weder einen Räumungsalarm noch Brandfallsteuerungen auslösen.

6.4. Feuerwehrinformationszentrale (FIZ)

6.4.1. Räumliche Anordnung des FIZ

Die Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) ist unter Berücksichtigung einsatztaktischer Aspekte in Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle grundsätzlich im Eingangsbereich des Zugangsgeschosses unterzubringen. Das FIZ muss in einer Höhe von 160 cm (gemessen von der Standfläche des Betätigenden bis Mitte des FIZ) angebracht werden, so dass die Anzeigenelemente FBF und FAT gut ablesbar und gut zu bedienen sind.

Soweit sich in Ausnahmefällen die Anlaufstelle mit der Feuerwehrinformationszentrale in einem leicht zugänglichen Raum oder Schrank in der Nähe des Zugangs befindet ist dieser mit dem Hinweisschild „FIZ“ zu kennzeichnen. Die Anordnung der Anlaufstelle ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle vor der Ausführung abzustimmen. Bei dem Zusammenschluss mehrerer Gebäude mit einer oder mehreren Brandmeldeanlagen kann es erforderlich sein, dass die Anlaufstelle für die Feuerwehr (FIZ) an einem zentralen Punkt am Hauptzufahrtsweg eingerichtet wird. Einzelheiten sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

6.4.2. Ausstattung des FIZ

An der Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) (Farbe RAL 3000, feuerrot, Schrankbreite \geq 850mm) sind alle Geräte und Einrichtungen der Brandmeldeanlage zur Identifikation einer Meldung sowie zur Bedienung der Brandmeldeanlage durch die Feuerwehr unterzubringen.

Dazu gehören:

- Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) nach DIN 14462
- Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) nach DIN 14661
- Behälter für die Feuerwehrlaufkarten im DIN A3-Querformat sowie der Feuerwehrplan. Die Größe des Behälters ist so zu bemessen, dass die für das Objekt erforderliche Anzahl an Ordnern problemlos hineinpasst.
- Feuerwehrlaufkarten und Feuerwehrplan
- Betriebsbuch
- ggf. Feuerwehr-Gebädefunkbedienfeld (FGB) nach DIN 14663
- ggf. Bedienfeld für Entrauchungseinrichtungen
- ggf. Bedien-/Sprechstelle für interne Alarmierung/Sprachdurchsagen
- ggf. Not-Aus-Schalter für Photovoltaikanlagen
- ggf. Plattenheber, Werkzeuge zum Öffnen von Deckenplatten

Das in der Anlaufstelle enthaltene Feuerwehrbedienfeld muss so angesteuert sein, dass von dort für die Feuerwehr die komplette Brandmeldeanlage bedient werden kann. Die Einrichtung von nachgeordneten Feuerwehrbedienfeldern für Brandmeldeunterzentralen ist nicht zulässig.

Auf die auf der linken Seite angeordneten Anzeige- und Bedieneinrichtungen hat nur die Feuerwehr Zugriff. Dieser wird daher mit einer Feuerwehrschießung (Profilhalbzylinder) versehen. Im Stadtgebiet Pforzheim gilt dies für das gesamte FIZ einschließlich Feuerwehrlaufkarten und Feuerwehrpläne.

6.4.3. Feuerwehrbedienfeld

Das Feuerwehrbedienfeld (FBF) ist in der Feuerwehrinformationszentrale einzurichten.

6.4.4. Feuerwehranzeigetableau

Das Feuerwehranzeigetableau (FAT) ist in der Feuerwehrinformationszentrale über dem Feuerwehrbedienfeld einzubauen.

6.5. Parallelanzeigetableau

Je nach Größe, Ausmaß und Anordnung von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen kann es erforderlich sein, für die Feuerwehr, aufgrund unterschiedlicher Zufahrts- und Angriffswege, ein Parallelanzeigetableau zu installieren. Einzelheiten hierzu sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

7. Schließungen der Feuerwehr

Die erforderlichen Profilhalbzylinder der Feuerwehr für die Tresorklappe des Schlüsseldepots, für das Freischaltelement, für die Feuerwehrinformationszentrale und ggf. weitere notwendige Zylinder werden von der zuständigen Brandschutzdienststelle zu Lasten des Objektbetreibers beschafft und am Tage der Abnahme durch den Errichter der BMA eingebaut. Die Schließzylinder bleiben Eigentum der Brandschutzdienststelle.

8. Brandmeldezentrale

Die Brandmeldezentrale (BMZ) kann auch an einem anderen Ort als dem FIZ installiert werden, da die Bedieneinrichtungen für die Feuerwehr an der Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) vorhanden sind. Die Feuerwehr wird in der Regel an der Brandmeldezentrale keine Einstellungen vornehmen. Es ist sicherzustellen, dass die auf der Benachrichtigungsliste geführten Personen in die Bedienung der Brandmeldezentrale eingewiesen sind. Die Anforderungen an den Aufstellungsort der Brandmeldezentrale sind gemäß den anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

9. Übertragungseinrichtung

Die Übertragung der Brandmeldung muss nach dem „Zwei-Wege-Prinzip“ erfolgen.

Details zum ersten und zweiten Übertragungsweg werden vom beauftragten Konzessionsnehmer geregelt.

10. Brandmelder

Die Auswahl und Installation der Brandmelder hat nach den Bestimmungen der entsprechenden Regelwerke zu erfolgen. Insbesondere wird auf DIN VDE 0833 Teil 2, Ziffer 4.2 und DIN 14675 Ziffer 4 auf Vorgaben des VdS und der Hersteller verwiesen.

Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit Gruppen- und Meldernummer gem. DIN 14675 in schwarzer Schrift auf weißem Grund so zu beschriften, dass die Bezeichnung von den Einsatzkräften gut zu erkennen ist.

- bis 4 m ≥ 14 mm Schriftgröße
- bis 6 m ≥ 20 mm Schriftgröße
- bis 8 m ≥ 27 mm Schriftgröße
- bis 12 m ≥ 40 mm Schriftgröße
- bis 16 m ≥ 55,0 mm Schriftgröße

$$\text{Berechnung: } \textit{Schriftgröße (mm)} = \frac{\text{Raumhöhe (m)}}{0,3}$$

Bei eingeschränkter Sichtmöglichkeit auf Melder (z.B. in Technikbereichen) sind diese durch zusätzliche Maßnahmen (z.B. von Decke abgehängte Kette mit entsprechender Melderbeschilderung) kenntlich zu machen. Kann eine solche deutliche Kennzeichnung bzw. Beschriftung aus baulichen oder betrieblichen Gründen nicht erfolgen, ist in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle erforderlich, an geeigneter Stelle eine Melder-Parallelanzeige für einzelne oder mehrere Melder zu installieren.

Verdeckt eingebaute Brandmelder z.B. in Zwischendecken und Zwischenböden müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Die Größe der Erkundungsöffnungen muss gem. VDE 0833-2 mindestens 40 cm x 40 cm betragen.

Doppelboden- und Zwischendeckenplatten, unter denen automatische Brandmelder installiert sind, sind dauerhaft und gut sichtbar zusätzlich mit einem roten Punkt, Durchmesser ≥ 40 mm zu kennzeichnen. Zum Öffnen der Zwischendecke bzw. zur Kontrolle des Zwischendeckenbereichs ist i. d. R. auf jedem Stockwerk eine der Raumhöhe angepasste Vielzweckleiter mit einer Objektschließung gesichert vorzuhalten. Die Leiter ist vom Betreiber regelmäßig zu prüfen. Es müssen mindestens 2 Holme über der benötigten Standhöhe frei bleiben (siehe auch DGUV-I 208-016). Der Standort der Steighilfe ist in die jeweilige Laufkarte der Meldegruppe mit Zwischendeckenmelder und in den Feuerwehrplänen (Übersichts- und Geschossplänen) einzuzeichnen.

Wird für das Öffnen der Zwischendecke Spezialwerkzeug benötigt, ist dieses an der Erkundungsleiter gesichert vorzuhalten.

Wird für das Anheben von Zwischenböden ein Bodenheber benötigt, ist dieser für die Feuerwehr gut sichtbar und jederzeit benutzbar im FIZ vorzuhalten. Der Aufbewahrungsort des Bodenhebers ist in die jeweilige Laufkarte der Meldergruppe einzutragen. Gekennzeichnete Bodenplatten sind gegen vertauschen (z.B. durch eine Kette) zu sichern.

Details sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

11. Betriebsart der Brandmeldeanlage

Zur Vermeidung von Falschalarmen ist die Brandmeldeanlage, neben der Auswahl der richtigen Melder, in der Betriebsart TM (Brandmeldeanlage mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen; DIN VDE 0833-2) auszuführen.

Die Betriebsart PM (DIN VDE 0833-2:2017-10, Brandmeldeanlagen mit personellen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen) ist in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle zulässig.

Andere Verzögerungszeiten als in Norm VDE 0833-2 beschrieben, sind nicht zulässig.

12. Einsatzunterlagen für die Feuerwehr

12.1. Allgemeines

Sämtliche Einsatzunterlagen für die Feuerwehr sind rechtzeitig, mindestens jedoch 4 Wochen vor der Abnahme und Aufschaltung der Brandmeldeanlage, als Vorabzug der zuständigen Brandschutzdienststelle zur Freigabe vorzulegen. Die Freigabe erfolgt nach Prüfung der korrekten zeichnerischen Darstellung sowie Vollständigkeit der Planunterlagen. Diese Prüfung umfasst nicht die inhaltliche Richtigkeit. Für die inhaltliche Richtigkeit der Einsatzunterlagen ist der Objektbetreiber verantwortlich.

Für den Enzkreis gilt:

Die Ausfertigung zur Vorhaltung in der Feuerwehreinformatiionszentrale (FIZ) am Objekt, ist dem Objektbetreiber direkt, die Ausfertigungen für die zuständige Brandschutzdienststelle (1-fach zzgl. Datei.pdf) und für die örtliche Feuerwehr (2-fach zzgl. CD) sind der zuständigen Brandschutzdienststelle zu übersenden.

Für die Stadt Pforzheim gilt:

Die Ausfertigung zur Vorhaltung in der Feuerwehreinformatiionszentrale (FIZ) ist der Feuerwehr Pforzheim zu übergeben.

Der Betreiber der Brandmeldeanlage ist verpflichtet, die Einsatzunterlagen für die Feuerwehr (Feuerwehrlaufkarten, Feuerwehrpläne, Meldergruppenübersicht, ggf. Sonderpläne und Gefahrstoffverzeichnisse) regelmäßig, mindestens jedoch alle 2 Jahre zu revidieren und diese bei baulichen und / oder organisatorischen Änderungen den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Die Revision ist der Brandschutzdienststelle unaufgefordert mitzuteilen, die aktualisierten Unterlagen sind der Brandschutzdienststelle vorzulegen.

Feuerwehrlaufkarten und Feuerwehrpläne sind nach Möglichkeit vom selben Zeichner zu erstellen, um die Übereinstimmung der Inhalte zu gewährleisten.

12.2. Feuerwehrlaufkarten

Im FIZ ist ein Satz Feuerwehrlaufkarten gem. Bild i 3. und Bild i 4., DIN 14675 im Querformat A3, ungefalted mit Reitern für die Meldergruppennummer, gedreht über die Längskante aufzubewahren. Die Laufkarten sind durch Laminierung oder durch die Verwendung von Spezialpapier mit einer entsprechenden Beschichtung gegen Verschmutzung und Beschädigung zu schützen. Jeweils eine aktuelle Ausführung ist der zuständigen Brandschutzdienststelle im pdf-Format, ggf. ergänzend als dwg/dxf-Datei zur Verfügung zu stellen.

Details zur grafischen Gestaltung der Laufkarten in der Stadt Pforzheim sind in der Gestaltungsrichtlinie der Stadt Pforzheim aufgeführt.

Details zu den Feuerwehrlaufkarten im Enzkreis, z. B. Kennzeichnung der Treppenhäuser, Türen und Tore, Aufzüge usw., sind im Rahmen der Planungsvorbereitung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle festzulegen.

12.3. Feuerwehrpläne

Im FIZ sind Feuerwehrpläne gem. DIN 14095 einschließlich einer Dachdraufsicht in einem Ordner aufzubewahren. Jeweils eine aktuelle Ausführung ist der zuständigen Brandschutzdienststelle im pdf-Format, ggf. ergänzend als dwg/dxf-Datei zur Verfügung zu stellen. Die Ausführung des zeichnerischen Teiles des Feuerwehrplanes erfolgt grundsätzlich im Querformat A3 gefaltet auf A4. Die Feuerwehrpläne sind durch Laminierung oder durch die Verwendung von Spezialpapier mit einer entsprechenden Beschichtung gegen Verschmutzung und Beschädigung zu schützen.

Details zur grafischen Gestaltung der Feuerwehrpläne in der Stadt Pforzheim sind in den Gestaltungsrichtlinien der Stadt Pforzheim aufgeführt.

Details zu den Feuerwehrplänen im Enzkreis, z. B. Sonderpläne und Gefahrstoffverzeichnis, Kennzeichnung der Treppenhäuser, Türen und Tore, Aufzüge usw., sind im Rahmen der Planungsvorbereitung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle festzulegen.

12.4. Meldergruppenübersicht

Für das gesamte Objekt sind ein Verzeichnis der Meldergruppen und ein Meldergruppenplan zu erstellen. Diese sind im FIZ sowie in den Unterlagen zur Anlagendokumentation bei der Brandmeldezentrale vorzuhalten.

12.5. Benachrichtigungsliste

Für die Verständigung eines Verantwortlichen des Objektes bei Brandmeldealarmen sind der zuständigen Brandschutzdienststelle mindestens drei in die Bedienung der Brandmeldeanlage eingewiesene Personen unter Angabe von folgenden Daten zu benennen:

- Aufgabenbereich/innerbetriebliche Stellung (z.B. Geschäftsführer, Hausmeister, Brandschutzbeauftragter)
- Vorname und Name
- Anschrift / private Adresse
- telefonische Erreichbarkeit: dienstlich + privat + Mobiltelefon

Die Daten werden vertraulich behandelt und dienen nur zur Verwendung im Zusammenhang mit dem Betrieb der Brandmeldeanlage.

Die Benachrichtigungsliste wird mit weiteren Angaben zum Objekt und den Regelungen zur Alarmierung der Feuerwehr von der zuständigen Brandschutzdienststelle erstellt. Die Daten werden in der Integrierten Leitstelle Pforzheim-Enzkreis, bei der örtlichen Feuerwehr und an der Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) am Objekt hinterlegt.

Die Daten für die Benachrichtigungsliste müssen bei der Brandschutzdienststelle mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Aufschalttermin vorliegen.

Der Betreiber der Brandmeldeanlage ist verpflichtet, die Benachrichtigungsliste regelmäßig, mindestens jedoch alle 2 Jahre zu revidieren und bei personellen Änderungen zu

aktualisieren. Die Revision ist der zuständigen Brandschutzdienststelle unaufgefordert mitzuteilen, die aktualisierten Daten sind der zuständigen Brandschutzdienststelle unverzüglich vorzulegen.

13. Sabotage- und Störungsmeldungen

Die Brandmeldeanlage ist so einzurichten, dass Sabotagealarme und Störungsmeldungen nicht zur Integrierten Leitstelle Pforzheim-Enzkreis weitergeleitet werden.

14. Zusammenspiel zwischen Einbruchmeldeanlage und Brandmeldeanlage

Meldungen aus einer ggf. vorhandenen Einbruchmeldeanlage dürfen nicht das Auslösen der Brandmeldeanlage bewirken. Soweit das Objekt mit einer Einbruchmeldeanlage oder dgl. ausgestattet ist, muss diese Anlage grundsätzlich derart ausgeführt sein, dass die Feuerwehr beim Gebäudezutritt keine Einstellungen oder Schließungen an der Einbruchmeldeanlage vornehmen muss. Mechanische und elektronische Sperrungen müssen bei Alarmauslösung der Brandmeldeanlage selbstständig aufgehoben werden. In Einzelfällen können bei der zuständigen Brandschutzdienststelle Ausnahmen beantragt werden.

15. Ansteuerung sonstiger Brandschutzeinrichtungen

Über das Brandmeldesystem besteht die Möglichkeit, andere Systeme (z.B. Löschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Aufzugsanlagen, Toranlagen) automatisch anzusteuern.

Personenaufzugsanlagen sind mit Brandfallsteuerungen auszustatten, die bei Auslösen der ÜE automatisch aktiviert werden.

In Objekten mit Förderanlagen, welche brandabschnittsbildende Bauteile (Wände und Decken) durchbrechen, müssen diese Förderanlagen beim Auslösen der Übertragungseinheit selbsttätig abschalten.

Details sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

16. Wartungs- und Reparaturarbeiten

Der Betreiber der Brandmeldeanlage ist verpflichtet, mit einer entsprechend qualifizierten und anerkannten Fachfirma einen Wartungsvertrag abzuschließen. Der Wartungsvertrag ist der zuständigen Brandschutzdienststelle bei der Abnahme der Brandmeldeanlage vorzulegen oder in Kopie zu übersenden. Eine Kündigung des Wartungsvertrages hat die Abschaltung der Anlage und eine entsprechende Mitteilung an das zuständige Baurechtsamt zur Folge, soweit nicht innerhalb von drei Monaten ein neuer Wartungsvertrag abgeschlossen wird. Im Enzkreis und der Stadt Pforzheim tätige Wartungsfirmen für Brandmeldeanlagen sind verpflichtet, die Kündigung bei der zuständigen Brandschutzdienststelle anzuzeigen.

Der Umfang der Wartung muss mindestens der VdS-Richtlinie 2095 entsprechen. Wartungen und Arbeiten an der Brandmeldeanlage, welche eine Abmeldung der Anlage zur Feuerwehr erfordert, sind nicht bei der Integrierten Leitstelle Pforzheim-Enzkreis sondern bei der Notruf- und Serviceleitstelle des Konzessionsnehmers für die Übertragungseinrichtung vorzunehmen. Kurzzeitige Abmeldungen bis zu einem Tag innerhalb der Betriebszeiten können dort unter

Angabe eines mit dem Vertragsabschluss ausgehändigten Kennworts telefonisch erfolgen. Abmeldungen über einen längeren Zeitraum, mehrere Tage und außerhalb der regulären Betriebszeiten, sind schriftlich mittels eines vom Konzessionsnehmer bereitgestellten Formblattes per Mail vorzunehmen. Zusätzlich sind diese Abmeldungen der zuständigen Brandschutzdienststelle anzuzeigen. Diese ist berechtigt, die Notwendigkeit der Abschaltung zu prüfen und ggf. Ersatzmaßnahmen anzuordnen. Die Anzeige der Abschaltung außerhalb der Dienstzeit der zuständigen Brandschutzdienststelle hat spätestens zu Beginn der Dienstzeit am darauffolgenden Werktag zu erfolgen.

17. Abnahme und Aufschaltung

Vor der Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Empfangseinrichtung in der Integrierten Leitstelle Pforzheim-Enzkreis erfolgt eine Abnahme durch die zuständige Brandschutzdienststelle. Die Abnahme durch die zuständige Brandschutzdienststelle ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.

Voraussetzung ist die Vorlage des Inbetriebsetzungsprotokolls.

Die Terminvereinbarung zur Abnahme erfolgt über den Konzessionsnehmer, da i. d. R. am Tag der Abnahme auch die Installation des zur Aufschaltung erforderlichen Hauptmelders erfolgt.

Bei der Abnahme und Aufschaltung müssen folgende autorisierte Personen anwesend sein:

- ein Vertreter des Betreibers
- ein Vertreter des Konzessionärs (Siemens) zur Installation des Hauptmelders
- ein Vertreter der Errichterfirma
- ein Vertreter der zuständigen Brandschutzdienststelle
- im Enzkreis: ein Vertreter der örtlichen Feuerwehr

Des Weiteren wird durch die testweise Auslösung eines Melders die unverzügliche Weiterleitung der Alarmübertragung an die Integrierte Leitstelle Pforzheim-Enzkreis getestet. Hierbei werden auch die technischen Einrichtungen für die Feuerwehr, wie z.B. Feuerwehrschlüsseldepot, Feuerwehrbedienfeld etc., auf ordnungsgemäße Funktion überprüft. Stichprobenartig wird die Richtigkeit der Feuerwehrlaufkarten sowie die Kennzeichnung und Zugänglichkeit der Melder überprüft.

Es wird vorausgesetzt, dass die BMA gemäß den Vorgaben der DIN VDE 0833, DIN 14675 und VdS 2095 sowie den darin zitierten Normen in der jeweils aktuellen Fassung errichtet wurde.

Bei erheblichen Mängeln sowie bei Nichterfüllung der o. g. Forderungen kann die Inbetriebnahme der Übertragungseinrichtung verweigert werden.

18. Begehungen der örtlichen Feuerwehr und wiederkehrenden Prüfungen

Unmittelbar nach der Aufschaltung der Brandmeldeanlage kann an einem separaten Termin eine Begehung des Objektes mit den Führungskräften der örtlichen Feuerwehr stattfinden.

Hierbei werden alle für die Feuerwehr relevanten Unterlagen und Einrichtungen der Brandmeldeanlage in Augenschein genommen.

Die zuständige Brandschutzdienststelle sowie die örtliche Feuerwehr sind berechtigt, nach Vorankündigung und Terminvereinbarung Überprüfungen an den Unterlagen und an den Einrichtungen der Brandmeldeanlage vorzunehmen.

19. Zurückstellung der Brandmeldeanlage nach Alarmauslösung

Die Zurückstellung der Brandmeldeanlage nach erfolgter Alarmauslösung mit Alarmübertragung zur Integrierten Leitstelle Pforzheim-Enzkreis erfolgt ausschließlich durch die Feuerwehr am Feuerwehrbedienfeld. Eine Zurückstellung durch den Betreiber, z. B. an der Brandmeldezentrale ist nicht zulässig. Kann die Feuerwehr die Alarmlösung durch unbefugtes Zurückstellen der Anlage durch den Betreiber nicht mehr nachvollziehen, wird ggf. eine Überprüfung aller überwachten Bereiche durch die Feuerwehr vorgenommen. Die hierdurch zusätzlich entstehenden Kosten trägt der Betreiber.

Dem Einsatzleiter ist beim Eintreffen an der Einsatzstelle vom Betreiber die vollständige Gebäuderäumung zu bestätigen.

Die Abschaltung der akustischen und/oder optischen Alarmierung erfolgt nach der Sicherstellung der Gebäuderäumung ausschließlich durch die Feuerwehr am Feuerwehrbedienfeld.

Sollte nach Abschluss eines Feuerwehreinsatzes noch kein Ansprechpartner des Objektbetreibers vor Ort sein, verlässt die Feuerwehr das Objekt ohne Übergabe an den Betreiber. Mögliche sich daraus ergebende Folgen liegen ausschließlich in der Verantwortung des Betreibers.

Das Abbestellen der Feuerwehr nach erfolgter Alarmauslösung über die Brandmeldeanlage ist nicht möglich!

20. Betriebsbuch

An der Feuerwehreinformatiionszentrale (FIZ) ist ein Betriebsbuch vorzuhalten und zu führen. Im Betriebsbuch sind alle Ereignisse mit genauer Angabe des Auslösegrundes, der Meldergruppen- und Meldernummer von der Feuerwehr einzutragen. An der Brandmeldezentrale ist ein Betriebsbuch zur Erfassung der Wartungen, Abschaltungen, Störungen usw. vorzuhalten. Die Eintragungen erfolgen durch den Betreiber und Errichter der BMA.

21. Bauliche und betriebliche Änderungen

Bauliche, anlagentechnische und organisatorische Änderungen, die den Betrieb der Brandmeldeanlage beeinflussen, sind der zuständigen Brandschutzdienststelle umgehend mitzuteilen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Änderung der Besitzverhältnisse
- bauliche Änderung und Nutzungsänderungen
- betriebliche Änderungen
- Änderungen an der Brandmeldeanlage
- Änderungen der Objektschließung
- Änderungen bei Ansprechpartner

22. Kosten

Leistungen der zuständige Brandschutzdienststelle für Planungsbesprechungen, Prüfungen der Feuerwehrlaufkarten und Feuerwehrpläne sowie für die Abnahme und Aufschaltung von Brandmeldeanlagen werden nach tatsächlichem Aufwand auf Stundenbasis nach der Gebührenordnung des Enzkreises bzw. der Stadt Pforzheim abgerechnet.

Wiederholungsprüfungen, welche wegen Nichterfüllung dieser Anschlussbedingungen erforderlich werden sowie Aktualisierungen der Feuerwehrpläne, Feuerwehrlaufkarten, Benachrichtigungslisten, Erweiterungen oder Erneuerungen von Brandmeldeanlagen usw. werden ebenfalls auf Stundenbasis nach der Gebührenordnung des Enzkreises bzw. der Stadt Pforzheim abgerechnet.

23. Kosten in Folge von Falschalarmen

Die durch Auslösung von Falschalarmen entstehenden Kosten der Feuerwehr werden auf der Grundlage des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg dem Objektbetreiber in Höhe der jeweils gültigen Kostenersatzsatzung der Gemeinde in Verbindung mit der Verordnung Kostenersatz Feuerwehr des Innenministeriums vom 18.03.2016 in Rechnung gestellt. Dies gilt auch wenn die Feuerwehr nach Auslösung eines Alarmes vom Objektbetreiber abbestellt wurde.

24. Weitere Bedingungen

Weitere Anforderungen aus baulichen, technischen oder organisatorischen Gründen bleiben vorbehalten.

25. Inkrafttreten

Diese Anschlussbedingungen treten zum 1. Februar 2021 in Kraft.

26. Zuständige Brandschutzdienststellen

26.1. Enzkreis

Landratsamt Enzkreis
Amt für Baurecht, Naturschutz und Bevölkerungsschutz
Brandschutzdienststelle
Zähringerallee 3
75177 Pforzheim

Ansprechpartner:
Herr Thümmel
Telefon 07231 308 9602
E-Mail: wolfgang.thuemmel@enzkreis.de

26.2. Stadt Pforzheim

Fachamt Feuerwehr, Bevölkerungs- und Katastrophenschutz
Habermehlstraße 77
72172 Pforzheim

Ansprechpartner:
Abteilung Zentrale Dienste, Sachgebiet Katastrophenschutz/Einsatzvorbereitung
Email: fw-einsatzvorbereitung@pforzheim.de